

Elternbeitrags- und Benutzungsordnung der Gemeinde Hinte für Kindertagesstätten

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 7 und § 111 Abs. 5 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), i. V. mit § 20 und § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) hat der Rat der Gemeinde Hinte am 29.06.2021 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Gemeinde Hinte unterhält Tageseinrichtungen für Kinder. Die Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag, sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Arbeitsgrundlage ist der Niedersächsische Orientierungsplan für Bildung und Erziehung. Die Benutzungsverhältnisse für die Tageseinrichtungen werden nach Maßgaben der nachfolgenden Regelungen privatrechtlich ausgestattet.

§ 2 Aufnahme

- 1) Aufgenommen werden Kinder, die zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme den Hauptwohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Hinte begründen.
- 2) Aufgenommen werden
 - in Krippen:
Kleinkinder ab einem Alter von einem Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und in begründeten Ausnahmefällen Kleinkinder ab 8 Wochen nach der Geburt.
 - in Kindergärten:
Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung.
- 3) Die Anmeldung der Kinder erfolgt in den Kindertagesstätten der Gemeinde Hinte oder über das Onlineverfahren (www.hinte.de / Kindertagesstätten / Onlineanmeldung). Anmeldungen für das Kindergartenjahr ab dem 01.08. sind grundsätzlich bis Ende Februar des laufenden Jahres möglich. Im Einzelfall können spätere Anmeldungen unter Berücksichtigung der Gesamtsituation berücksichtigt werden.
- 4) Über die Vergabe der Plätze entscheidet der Träger der Kindertagesstätten in Absprache mit den Leitungen aller Kindertagesstätten. Dabei ist auf eine angemessene Alters- und Geschlechtermischung in den einzelnen Gruppen zu achten.
- 5) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der individuellen sozialen und familiären Bedürfnisse des Kindes und seiner Personensorgeberechtigten. Bei identischen Punkten nach dem Punktesystem entscheidet das Anmeldedatum über die Reihenfolge.
- 6) Dabei sind folgende Kriterien vorrangig, und unter dem Aspekt der Vergabe nach dem Punktesystem, zu berücksichtigen. Der individuelle Elternwunsch spielt hier nachrangig eine Rolle:
 - Kinder, die sich im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung befinden (= 15 Punkte),
 - Kinder, die von **einem** Personensorgeberechtigten erzogen werden, welcher einer Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium absolviert, sich in einem Ausbildungsverhältnis

oder einer Umschulung bzw. Fortbildung befindet oder diese nachweislich aufnehmen wird (=12 Punkte),

- Kinder, bei denen die Aufnahme aus sozialpädagogischen Gründen (u.a. familiäre Gründe) notwendig ist (12 Punkte),
- Kinder, bei denen die Aufnahme aus medizinischen Gründen (u.a. integrativ zu betreuende Kinder) notwendig ist (12 Punkte),
- Kinder, bei denen mindestens ein/e Personensorgeberechtigte/r bei der Gemeinde Hinte beschäftigt ist (**ausschließlich** 11 Punkte),
- Kinder, bei denen beide Sorgeberechtigten einer Berufstätigkeit nachgehen, ein Studium absolvieren, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung bzw. Fortbildung befinden oder diese nachweislich aufnehmen werden (10 Punkte),
- Kinder, deren Geschwister in der gleichen Einrichtung betreut werden (8 Punkte)
- Kinder, bei denen ein Sorgeberechtigter einer Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium absolviert, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung bzw. Fortbildung befinden oder diese nachweislich aufnehmen werden (5 Punkte)

§ 3 Wechsel der Betreuungsarten/Anmeldung in der Krippe und im Kindergarten

- 1) Für einen Wechsel der Betreuungsarten (Übergang von der Krippe zum Kindergarten) ist eine weitere Anmeldung erforderlich.
- 2) Bei der Neuanmeldung eines Kindes für die Betreuung in der Krippe, weisen die Leitungen der Kindertagesstätten die Personensorgeberechtigten zeitgleich daraufhin, dass eine weitere Anmeldung für die Kindergärten erfolgen muss.
- 3) Nach Beendigung der Krippenzeit besteht von Seiten der Personensorgeberechtigten kein Anspruch auf eine Fortführung der Betreuung im Kindergarten derselben Einrichtung.

§ 4 Betreuungsstunden, Ferienregelung

- 1) Die Öffnungs- und Betreuungsstunden der Einrichtungen sind dem Wohl der Kinder und den Belangen der Sorgeberechtigten in regelmäßigen Abständen, anzupassen. Hierfür wird einmal jährlich von der Gemeinde Hinte eine Bedarfsabfrage durchgeführt. Auf Grundlage dieses Ergebnisses werden die Betreuungsstunden jährlich angeboten.
- 2) Die Verweildauer in der Kindertagesstätteneinrichtung soll 8 Stunden pro Tag regelmäßig nicht überschreiten.
- 3) Die Betreuungsstunden werden von den Personensorgeberechtigten verbindlich für ein Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) gewählt.
- 4) Eine Erhöhung der Betreuungsstunden im **Kindergarten** ist im Rahmen des vorhandenen, bestehenden Angebots in folgenden Ausnahmefällen möglich:
 1. durch die Erhöhung der Arbeitszeit (hierbei ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen) oder
 2. in Einzelfällen durch die Entscheidung der Kindertagesstättenleitung, dass das Kind über die gebuchten Betreuungsstunden hinaus aus pädagogischen Gründen länger in der Einrichtung verbleiben muss (hierbei hat die Leitung der Kindertagesstätte der Verwaltung den Bedarf vorab schriftlich mitzuteilen).
- 5) Erforderlich für die Ausweitung der Öffnungszeiten des Kindergartens in der jeweiligen Kindertagesstätte ist, dass mindestens von fünf Personensorgeberechtigten einheitlich die Öffnungszeit gewünscht wird.

6) Eine Erhöhung der Betreuungsstunden in der **Krippe** ist im Rahmen des bestehenden Angebots in folgenden Ausnahmefällen möglich:

1. durch die Veränderung der Arbeitszeit (hierbei ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen) oder
2. in Einzelfällen durch die Entscheidung der Kindertagesstättenleitung, dass das Kind über die gebuchten Betreuungsstunden hinaus aus pädagogischen Gründen länger in der Einrichtung verbleiben muss (hierbei hat die Leitung der Kindertagesstätte der Verwaltung den Bedarf vorab schriftlich mitzuteilen).

7) Erforderlich für die Ausweitung der Öffnungszeiten der Krippe in der jeweiligen Kindertagesstätte ist, dass mindestens von drei Personensorgeberechtigten einheitlich die Öffnungszeit gewünscht wird.

8) Die Tageseinrichtungen werden:

- in den Sommerferien des Landes Niedersachsen für drei Wochen geschlossen.

9) Weitere Schließzeiten sind:

- bis zu drei Studientage der jeweiligen Tageseinrichtung
- zwischen Weihnachten und Neujahr
- Brückentage nach Absprache mit dem Elternrat
- zwei Tage für Reinigung und Desinfektion.

§ 5 Elternbeiträge im Kindergarten

- 1) Gem. § 21 KiTaG haben Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch auf einen beitragsfreien Betreuungsplatz in einer unserer Kindertageseinrichtung. Dieser Anspruch umfasst max. 8 Stunden Betreuung. Die Kosten für die Verpflegung fallen nicht unter die Beitragsfreiheit.
- 2) Bei einer Betreuungszeit, die 8 Stunden im Kindergarten überschreiten, wird ein anteiliges Entgelt erhoben. Dieses Entgelt richtet nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und wird gestaffelt.
- 3) Grundlage für die Staffelung ist das Jahreseinkommen im letzten Kalenderjahr vor dem Beginn des Kindergartenjahres. Dieses Einkommen ist rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides oder der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres nachzuweisen:

Jahresnettoeinkommen		EK-Stufe	9 h
- €	bis	1	8,00 €
21.000,00 €	bis	2	15,00 €
26.000,00 €	bis	3	23,00 €
31.000,00 €	bis	4	31,00 €
36.000,00 €	bis	5	39,00 €
41.000,00 €	bis	6	46,00 €
46.000,00 €	bis	7	54,00 €
51.000,00 €	bis	8	62,00 €
ab 56.000,00 €		9	70,00 €

§ 6 Elternbeiträge in der Krippe

- 1) Für die Nutzung einer Krippe wird ein Betrag in Form eines privatrechtlichen Entgeltes erhoben. Gemäß § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen werden die Elternbeiträge so bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Ihre Höhe richtet nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und wird gestaffelt.
- 2) Grundlage für die Staffelung ist das Jahreseinkommen im letzten Kalenderjahr vor dem Beginn des Kindergartenjahres. Dieses Einkommen ist rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides oder der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres nachzuweisen:

Jahresnettoeinkommen		EK-Stufe	4 h	5 h	6 h	7 h	8 h	9 h	
- €	bis	20.999,99 €	1	30,00 €	37,00 €	44,00 €	51,00 €	59,00 €	66,00 €
21.000,00 €	bis	25.999,99 €	2	60,00 €	75,00 €	89,00 €	103,00 €	118,00 €	132,00 €
26.000,00 €	bis	30.999,99 €	3	91,00 €	112,00 €	134,00 €	155,00 €	177,00 €	198,00 €
31.000,00 €	bis	35.999,99 €	4	122,00 €	150,00 €	179,00 €	207,00 €	236,00 €	264,00 €
36.000,00 €	bis	40.999,99 €	5	152,00 €	188,00 €	224,00 €	259,00 €	295,00 €	330,00 €
41.000,00 €	bis	45.999,99 €	6	183,00 €	226,00 €	268,00 €	311,00 €	354,00 €	396,00 €
46.000,00 €	bis	50.999,99 €	7	213,00 €	263,00 €	313,00 €	363,00 €	413,00 €	463,00 €
51.000,00 €	bis	55.999,99 €	8	244,00 €	301,00 €	358,00 €	415,00 €	472,00 €	529,00 €
ab 56.000,00 €			9	274,00 €	338,00 €	403,00 €	467,00 €	531,00 €	595,00 €

- 3) Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden zusätzlich berechnet (§ 17)
- 4) Die zu zahlenden Elternbeiträge ermäßigen sich bei Geschwisterkindern, die gleichzeitig eine Krippe der Gemeinde Hinte besuchen. Für das zweitgeborene Kind einer Familie, das zeitgleich eine der Krippen besucht um 30 %, für das drittgeborene Kind, welches ebenso eine der Krippen besucht um 60 %, für jedes weitere Kind wird kein Beitrag erhoben. Bei Zwillingen bzw. Mehrlingen, die zeitgleich eine der Krippen besuchen ermäßigen sich die zu zahlenden Elternbeiträge um 50 % bzw. 80 %.
- 5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertagesstätte und rückt das älteste Kind in den Kindergarten auf, geht die volle Beitragspflicht auf das nächstfolgende, zweitgeborene Geschwisterkind in der Krippe über.

§ 7 Ermittlung der Beitragshöhe

- 1) Die Höhe des Elternbeitrages ist im Einzelfall zu ermitteln. Hierzu ist die Berechnung des Einkommens (§ 9) und der Einkommensgrenze (§ 10) erforderlich.

§ 8 Auskunfts- und Glaubhaftmachungspflichten

- 1) Die Beitragspflichtigen haben in einem Vordruck wahrheitsgemäße Auskünfte über das vorhandene Einkommen zu geben und die dafür erforderlichen Unterlagen beizubringen.
- 2) Die Beitragspflichtigen sind berechtigt, Daten, die aus den einzureichenden Unterlagen hervorgehen und für die Festsetzung der Elternbeiträge nicht erforderlich sind, unkenntlich zu machen.

- 3) Auskünfte und Belege können auch während der Laufzeit eines Betreuungsvertrages wiederholt verlangt werden, um die fort dauernde Richtigkeit der Einstufung überprüfen zu können.
- 4) Zu den erforderlichen Unterlagen gehören insbesondere:
 - a. Einkommensteuerbescheid oder der Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres,
 - b. die Einkommensteuererklärung oder Teile davon, soweit diese üblicherweise Informationen erhalten, die für die Berechnung erforderlich sind, aber nicht aus dem Einkommensteuerbescheid hervorgehen,
 - c. Steuerkarte, Bescheide, Abrechnungen, Kontoauszüge und ähnliche Belege, die geeignet sind, die Einkünfte und Einnahmen nachzuweisen.
- 5) Können die Beitragspflichtigen die erforderlichen Unterlagen nach a) bis c) für den Berechnungszeitraum noch nicht vorlegen, so kann als Berechnungszeitraum das letzte Kalenderjahr zugrunde gelegt werden, für welches die erforderlichen Unterlagen beigebracht werden können. Die Einkommensgrenze nach dem SGB VII (sh. hierzu § 9) und die Wohngeldpauschale bestimmen sich in diesen Fällen nach der am 01.07. dieses Berechnungszeitraumes gültigen Fassung.

§ 9 Einkommen gemäß § 82 SGB XII / VO zu § 82 SGB XII

- 1) Zum Einkommen im Sinne der Entgeltregelung gehören alle Einnahmen der Beitragspflichtigen und des Kindes, das die Einrichtung besucht, in Geld oder Geldeswert einschließlich der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII.
- 2) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Personensorgeberechtigten freiwillig oder durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Hinte zur Zahlung des Beitrags der höchsten Einkommensstufe für die gewählte Betreuungszeit verpflichtet. Eine solche Erklärung ist jederzeit für die Zukunft widerruflich.
- 3) Für Kinder, die im Rahmen von Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses bei Pflegeeltern untergebracht sind, wird der für die Regelbetreuung der jeweiligen Kindertagesstätte ausgewiesene Elternbeitrag im Einkommensbereich 0,00 € bis 20.999,-- €, zugrunde gelegt. Das gleiche gilt für Kinder, die im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung untergebracht sind.

Bei der Berechnung ist zunächst von den **Bruttoeinnahmen** auszugehen:

1.) Hierzu gehören Einnahmen aus:

- Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbständiger (sh. § 7 Abs. 2 Besonderheiten der Einkommensermittlung Selbständiger),
- Arbeitslosengeld,
- Elterngeld nach § 10 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) mit Ausnahme der Sockelbeträge (sh. Ausnahmen vom Einkommen),
- Krankengeld,
- Miet- und Pachteinnahmen,
- Kapitalvermögen (Zinseinnahmen, Gewinnanteile, Dividenden etc.),
- **Unterhaltsleistungen**, die der Pflichtige für sich selbst und für seine Kinder erhält,
- Unterhaltsvorschussleistungen für die Haushaltsangehörigen Kinder,
- Wohngeld,
- Steuerrückerstattungen,
- Renten (Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente, Altersruhegeld, Hinterbliebenenrente, Verletztenrente als Leistung der Unfallversicherung,

- Versorgungsbezüge, Betriebsrente, Unfallrente, Zusatzversorgung, etc. - Ausnahmen: siehe § 7 Abs. 5 - Ausnahmen von Einkommen),
- Kindergeld nach dem EStG bzw. BKGG und Kinderzuschläge nach § 6a BKGG für alle im Haushalt lebenden Personen, für die ein Familienzuschlag zu berücksichtigen ist,
- Ausbildungsgeld,
- Ausbildungsförderung wie BAföG oder BAB-Leistungen einschl. der im jeweiligen Leistungsgesetz ggf. benannten Zuschläge für die Kinderbetreuung.

Darüber hinaus kann es noch weitere Einkünfte geben, die hier nicht aufgeführt sind.

In der Regel ist das im Leistungszeitraum erzielte Einkommen zu Grunde zu legen. Steht dieses nicht fest oder handelt es sich um schwankende Einkünfte, muss bei nichtselbständiger Beschäftigung eine Durchschnittsermittlung der letzten zwölf Monate vor Antragstellung erfolgen (§ 11 VO zu § 82 SGB XII).

Ist in den vergangenen zwölf Monaten keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen worden, ist bei der Berechnung stets das aktuelle Einkommen zu berücksichtigen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund einer Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist ein Betrag von 10% der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

2.) Vom Einkommen **abzusetzen** sind:

- Steuern, insbesondere Lohn-, Einkommensteuer sowie Kirchensteuer.
- der Solidaritätszuschlag.
- Betriebliche Steuern wie Gewerbe- und Umsatzsteuern.
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (und zwar die vom Arbeitnehmer selbst zu tragende Anteil der Beiträge von der Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung).
- Freiwillige Beiträge von Nichtpflichtversicherten zur Kranken- und Pflegeversicherung.
- Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Werbungskosten in Höhe von 1.000,-- € (pauschal) im Jahr, sofern keine höheren Kosten durch den Steuerbescheid zu ersehen sind.
- Die nachgewiesenen Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für Personen außerhalb des Haushalts, sofern der zum Unterhalt verpflichtete auch der Personensorgeberechtigte, des in einer unserer Kindertagesstätten zu betreuenden Kindes, ist.
- Aufwendungen bei Behinderung eines Beitragspflichtigen oder einer Person, die gegenüber dem Beitragspflichtigen unterhaltsberechtigt ist. Soweit keine höheren Beträge nachgewiesen werden, sind nach dem Grad der Behinderung (GdB) gestaffelte jährliche Pauschalbeträge in folgenden Höhen abzusetzen:

➤ GdB von 25 bis 30 %	=	310,-- €
➤ GdB von 35 bis 40 %	=	430,-- €
➤ GdB von 45 bis 50 %	=	570,-- €
➤ GdB von 55 bis 60 %	=	720,-- €
➤ GdB von 65 bis 70 %	=	890,-- €
➤ GdB von 75 bis 80 %	=	1.060,-- €
➤ GdB von 85 bis 90 %	=	1.230,-- €
➤ GdB von 95 bis 100 %	=	1.420,-- €

- Für Blinde und Behinderte, die ständig hilfebedürftig sind, wird statt obiger Beträge ein Pauschalbetrag in Höhe von 3.700,-- € berücksichtigt. Die o.a. Beträge werden je nach Rechtslage laufend angepasst.

- Die nachgewiesenen Aufwendungen für Krankheitskosten eines Beitragspflichtigen oder einer Person, die gegenüber dem Beitragspflichtigen unterhaltsberechtigt ist, soweit sie im Jahr den Betrag von 1.000,-- € überstiegen haben und nicht erstattet wurden oder werden.
- Vermögenswirksame Leistungen (nur Arbeitgeberanteil),
- Entfernungspauschalen (Fahrtkosten) mit eigenem PKW (kein Dienstwagen) von max. 4.500,-- € pro Jahr (auf Nachweis),
- Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung, hier werden max. 130,-- € pro Monat berücksichtigt.
- Bei Einkommensbeziehern, die dem Personenkreis des § 10 c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes angehören (z.B. Beamte, Richter, Berufssoldaten, Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften u. ä.) verringert sich der Pauschalbetrag für Vorsorgeaufwendungen auf 2.000 € für Ehepaare oder 1.000 € für Alleinstehende.

3.) Ausnahmen vom Einkommen:

Zum Einkommen zählt **nicht**:

- Sockelbeträge nach § 10 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) von mtl. 300,-- € (für Teilmomate 150,-- €) je Kind bei einer Elternzeit von 12 Monaten bzw. mtl. 150,-- € (für Teilmomate 75,-- €) je Kind bei einer Elternzeit von 24 Monaten
- Grundrente nach dem Bundesversorgungs-/Opferentschädigungsgesetz
- Vermögenswirksame Leistungen, wie sie nach § 3 des Vermögensbildungsgesetzes aufgrund von Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen und anderen Vereinbarungen vom Arbeitgeber zu erbringen sind
- Eigenheimzulagen nach dem Eigenheimzulagengesetz (§ 90 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII)
- Bei Personensorgeberechtigten, die **nicht** im selben Haushalt wie ihre Kinder leben, die in einer der Kindertagesstätten der Gemeinde Hinte betreut werden sollen, diesen gegenüber aber zum Unterhalt verpflichtet sind werden die Löhne, Gehälter und Besoldungen bei der Berechnung der Beiträge nicht berücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist aber der Nachweis, dass die Unterhaltszahlungen regelmäßig getätigt werden.

4.) Besonderheiten bei der Einkommensermittlung **Selbständiger**

Für selbstständig tätige Beitragspflichtige ist grundsätzlich eine jährliche (Neu-) Berechnung durchzuführen. Dabei sind folgende Auskünfte und Belege erforderlich:

a) Nachweis über **abgeschlossene** Wirtschaftsjahre:

- Letzte Einkommenserklärung nebst Anlagen – zu den Anlagen gehören auch die letzte endgültige Gewinnermittlung (Einnahme-Überschuss Rechnung bzw. Gewinn- und Verlustrechnung),
- Anlageverzeichnis bzw. Abschreibungsliste (AfA-Liste) bzw. Entwicklung des Anlagevermögens zur letzten endgültigen Gewinnermittlung,
- ggf. Kontennachweis zu Einzelposten der Gewinnermittlung (u.a. Reisekosten, Bewirtungskosten, Werbekosten, verschiedene Kosten),
- letzter aktueller Einkommensteuerbescheid.

b) Nachweis aus noch **nicht abgeschlossenen** Wirtschaftsjahren:

- Vorläufige Gewinnermittlung aus noch nicht abgeschlossenen Wirtschaftsjahren einschl. des laufenden Jahres (betriebswirtschaftl. Auswertung – BWA),
- Ggf. Kontennachweis zu Einzelposten der Gewinnermittlung (u.a. Reisekosten, Bewirtungskosten, Werbekosten, verschiedene Kosten).

Jede Berechnung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII sollte sich grundsätzlich an den aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen orientieren. Anhand der vorstehend aufgeführten Unterlagen ist jedoch zu entscheiden, auf welchem - möglichst repräsentativem – Wirtschaftsjahr die Berechnung letztlich beruht.

5.) Privatentnahmen

Privatentnahmen sind keine Einnahmen. Sie spiegeln lediglich die Verwendung von Einkommen wieder.

6.) Ermittlung des maßgeblichen Einkommens bei **Selbständigen**:

Das für die Berechnung maßgebliche Einkommen berechnet sich aus allen Betriebseinnahmen zuzüglich sonstiger Einnahmen aus z.B. Vermietung und Verpachtung (sh. Anlage V der Einkommensteuererklärung) oder aus Kapitalvermögen (sh. Anlage KSO der Einkommensteuererklärung).

Von den so ermittelten Bruttoeinnahmen ist die Einkommensteuer, der Solidaritätszuschlag, die Kirchensteuer, die Zinsabschlagsteuer und die Kapitalertragssteuer abzuziehen.

Anschließend sind nach Grund und Höhe angemessene nachgewiesene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und zur Altersvorsorge in Abzug zu bringen.

Anzuerkennen sind im Rahmen der Altersvorsorge auch Beiträge für berufsständische Versorgungseinrichtungen (Pflichtversorgung für Architekten, Ärzte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, etc.).

Für die vorbezeichneten Altersvorsorgebeiträge gelten 20% des steuerlichen Gewinns (sh. Einkommensteuerbescheid bzw. BWA) zuzüglich 4% des steuerlichen Gewinns für zusätzliche Altersvorsorge als Höchstgrenze.

Ferner **abzusetzen** sind:

- Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen
 - hier ergibt sich kein Unterschied zur Berechnung nichtselbständiger Arbeitnehmer.
- Mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben – dies sind bei Selbständigen alle notwendigen und angemessenen Betriebsausgaben inkl. Gewerbesteuer und Umsatzsteuer. Hierzu gehören u.a. der Wareneinsatz, Personal-, Raum-Telefon-, Reise- und Fortbildungskosten, Fahrzeugkosten, Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite, allg. Bürokosten, betriebl. Beiträge für Berufsverbände, betriebl. Versicherungsbeiträge, Reparaturen und Instandhaltungskosten.

§ 10 Einkommensgrenze

1) Die monatliche Einkommensgrenze setzt sich zusammen aus

- einem Grundbetrag von 83% für einen Elternteil in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes gem. § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII,
- Familienzuschlägen in Höhe von jeweils 70 v. H. des Eckregelsatzes,
 - a. für den zweiten Elternteil, wenn die Eltern zusammenleben und
 - b. für jede im Haushalt lebende Person, die von den Beitragspflichtigen überwiegend unterhalten muss,

- c. der höchsten Unterkunftspauschale für die unter a) und b) genannten Personen analog § 8 des Wohngeldgesetzes, wobei in jedem Fall als Merkmal die Gemeindestufe IV anzunehmen ist.

- 2) Für die Berechnung der Einkommensgrenze sind die Bestimmungen des SGB XII und des Wohngeldgesetzes maßgebend, die am 1. Juli des Berechnungszeitraumes gültig waren.
- 3) Die gem. Ziffer 4 Abs. 1 und 2 zu ermittelnde Höhe der Einkommensgrenze ist Bestandteil der Entgeltregelung.
- 4) Die Kosten der Unterkunft sind nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII in angemessener Höhe zu berücksichtigen:
 - a. Die Angemessenheit ist auf Basis der ortsüblichen Mietkosten zu beurteilen, dafür maßgeblich sind die Wohnungsgröße und die Zahl der dem Haushalt angehörenden Personen,
 - b. Als Kosten der Unterkunft ist die Kaltmiete (bei selbstgenutztem Wohneigentum die Zinslast für Darlehen zur Finanzierung dieser Immobilie) zuzüglich Nebenkosten (jedoch ohne Strom- und Heizkosten),
 - c. Von den Kosten der Unterkunft ist das Wohngeld (Mietzuschuss) bzw. der Lastenzuschuss bei Wohneigentum abzuziehen

Hiervon ist wiederum **abzusetzen**:

- a. Schuldverpflichtungen, insbesondere Abzahlungsverpflichtungen für vertretbare Ratenkäufe im Rahmen der wirtschaftl. Lebensführung,
- b. Aufwendungen für Geburt, Heirat, Beerdigung,
- c. Kosten für aufwändige Ernährung,
- d. Kosten für teuer Arzneien bei chronischen Erkrankungen,
- e. Unterhaltsleistungen für haushaltferne, dem in der Kindertagesstätte befindlichen Kind, gegenüber gleichrangig berechtigten Kindern,
- f. Kostenbeiträge für Leistungen der Jugendhilfe,
- g. Kosten der Rechtsfolgen (z. B. Anwalts- oder Gerichtskosten im Rahmen der Scheidung).

§ 11 Festsetzung, Bestandsschutz

- 1) Die Festsetzung dieses Entgelts erfolgt durch eine gesonderte schriftliche Mitteilung und gilt längstens für die Dauer des Vertragsverhältnisses. Sie gilt als vereinbart, wenn nicht vom Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung schriftlich widersprochen wird. Die Gemeinde Hinte ist verpflichtet, die Beitragspflichtigen in dieser Mitteilung darauf hinzuweisen, dass das Ausbleiben eines schriftlichen Widerspruchs als Zustimmung gilt.
- 2) Bei Gegenvorstellungen hinsichtlich der Richtigkeit der Beitragsfestsetzung erfolgt eine nochmalige Prüfung. Die Prüfung beeinflusst nicht den Beginn der Beitragspflicht oder einen Erhöhungszeitpunkt.

Bis zum Ergebnis der Nachprüfung wird der zunächst festgestellte Beitrag als vorläufiger Beitrag geschuldet.

Ab dem Besuch des Kindergartens entfällt der Beitrag, siehe § 5.

§ 12 Vorläufige Entgeltfestsetzungen, Abschläge, Rückwirkung

- 1) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Glaubhaftmachungspflichten nicht oder nicht in genügendem Maße nach, so wird das Entgelt vorläufig nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.
- 2) Das Entgelt wird auch dann nur vorläufig festgesetzt, wenn die Beitragspflichtigen Unterlagen nur für einen zurückliegenden Berechnungszeitraum vorweisen können, jedoch eine nachhaltige Veränderung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse behaupten, ohne dies bereits durch Unterlagen belegen zu können.
- 3) Ist das Entgelt bei Betreuungsbeginn noch nicht schriftlich festgesetzt, erfolgt die Festsetzung sobald wie möglich.
- 4) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die schriftliche Entgeltfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Gemeinde Hinte Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetztes Entgelt auf Grund einer Vorausschätzung verlangen.
- 5) Nach vorläufiger Festsetzung des Entgeltes erfolgt die maßgebliche Festsetzung sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. In diesen Fällen und bei ausstehender Entgeltfestsetzung zu Betreuungsbeginn erfolgt die Entgeltfestsetzung jeweils rückwirkend. Dieses geschieht jedoch nicht für die unter § 11 Abs. 1 vorläufig nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzten Entgelt, wenn die Festsetzungshindernisse nicht innerhalb von 3 Monaten nach Festsetzung beseitigt werden, es sei denn, aus nachvollziehbaren wichtigen Gründen waren die Beitragspflichtigen nicht in der Lage, den Termin einzuhalten.
- 6) Die Abschlagszahlungen, höchstens jedoch in Höhe des festgesetzten Entgeltes, bleiben auch dann geschuldet, wenn nach Widerspruch schon gegen die erste Entgeltfestsetzung das Vertragsverhältnis beendet wird.

§ 13 Zahlungsfrist, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- 1) Entgelt oder vorläufiges Entgelt sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 05. eines jeden Monats an die Gemeinde Hinte zu zahlen. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien.
- 2) Etwaige, sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden, Überzahlungen sind mit den nächstfälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächstfälligen Monatsbeitrag zu erfüllen. Ist ein Betrag von mehr als einem Monatsbeitrag nachzuentrichten, kann der Nachzahlungsbetrag in drei gleichen Raten auf die nächsten drei Fälligkeitstermine verteilt werden. Andere Ratenzahlungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung.
- 3) In den Fällen außergewöhnlicher, über einen gewissen Zeitraum andauernder Ereignisse, beispielsweise Streik, Pandemien oder größerer Schadensfälle, die eine vollständige Schließung der Einrichtungen oder lediglich die Gewährleistung einer Notbetreuung zur Folge haben, kann der Rat der Gemeinde Hinte durch Beschluss die Erhebung von Elternbeiträgen aussetzen lassen. Zeitraum, Umfang und Hinweise zum Verfahren sind in geeigneter Weise den Beitragspflichtigen zur Kenntnis zu geben.

§ 14 Veränderung des Elternbeitrages / Anzeigepflichten

- 1) Ändern sich die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblichen wirtschaftlichen oder familiären Verhältnisse, können beide Partner des Betreuungsvertrages eine Neuberechnung und Neufestsetzung des Elternbeitrages verlangen.
- 2) Der Gemeinde Hinte sind vom Beitragspflichtigen zwecks Prüfung der Auswirkungen auf die Beitragshöhe ohne Aufforderung anzuzeigen
 - die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung oder deren Wechsel durch den Beitragspflichtigen,
 - die Aufnahme einer selbstständigen Geschäftstätigkeit oder deren Wechsel durch einen Beitragspflichtigen,
 - die Veränderung der wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 5 Stunden,
 - der Wegfall von Unterhaltsverpflichtungen eines Beitragspflichtigen,
 - das Eingehen einer häuslichen Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil
 - Rentenbezüge.
- 3) Eine Neufestsetzung erfolgt dann mit Wirkung zum Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. In allen Fällen werden abweichend von § 9 die zukünftig zu erwartenden und auf ein Jahr hochgerechneten Einkommensverhältnisse zugrunde gelegt.
- 4) Erfolgt eine Neufestsetzung auf Grund einer generell in Zeitabständen vorgenommenen Prüfung der wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse, ohne das eine Anzeigepflicht verletzt wurde, wird der neu festgesetzte Elternbeitrag ab dem Ersten, des auf den Zugang der schriftlichen Mitteilung folgenden Monats, geschuldet. Die bis zu diesem Zeitpunkt festgesetzten Beiträge bleiben unverändert.

§ 15 Änderung der Beitragsstaffel

- 1) Unter Berücksichtigung des Finanzierungsbedarfs für Kindertageseinrichtungen und der Angemessenheit der Elternbeiträge unterliegt auch die Beitragsstaffelung einem Änderungsvorbehalt. Aus diesem Grund werden die Elternbeiträge alle zwei Jahre überprüft und bei Bedarf entsprechend angepasst. Erstmalig erfolgt dieses zum 01.08.2023.
- 2) Aufgrund einer Änderung der Beitragsstaffel erfolgt eine Neufestsetzung des Elternbeitrages. Die Gemeinde Hinte behält sich vor, die Höhe des Elternbeitrages jeweils zum Beginn eines Kindergartenjahres neu festzusetzen. Erhöht sich dabei der Beitrag um mehr als 10 %, steht den Beitragspflichtigen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Macht ein Beitragspflichtiger von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, wird bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses nur ein Beitrag entsprechend den Sätzen der vorherigen Beitragsstaffel geschuldet.

§ 16 Unverheiratete Personensorgeberechtigte

- 1) Solange ein sorgeberechtigter Elternteil mit einem nichtsorgeberechtigten Elternteil in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, ist für die Berechnung des Elternbeitrages für gemeinsame Kinder die Summe ihrer beiden Einkommen maßgeblich.
- 2) § 12 Abs. 1 (vorläufige Festsetzung des Höchstbeitrages) wird nicht aus dem Grund angewandt, dass der Sorgeberechtigte Elternteil außerstande ist, über das Einkommen des anderen Elternteils Auskunft zu geben und Belege vorzulegen.

§ 17 Mittagsverpflegung

- 1) Für Betreuungsangebote im Kindertagesstättenbereich, die neben der pädagogischen Betreuung auch ein Mittagessen beinhalten, wird ein Essengeld erhoben. Die Beträge sind in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 18 Kündigung

- 1) Kündigungen des Betreuungsplatzes sind mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.01., 30.04., 31.07. oder 31.10. eines jeden Jahres möglich. Bei Kindern, die nach Beendigung der Sommerferien die Grundschule besuchen, endet der Anspruch auf den Betreuungsplatz zum 31.07.2017, spätestens aber mit Beginn der Sommerferien in den Kindertagesstätten. Bei Begründung eines neuen Wohnsitzes außerhalb der Gemeinde Hinte endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum 31.01. oder 31.07. des laufenden Kindergartenjahres.
- 2) Der Kindergartenplatz wird außerordentlich zum Ende des laufenden Monats gekündigt:
 - a) durch die Gemeinde Hinte
 - bei wiederholten, unentschuldigten Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche,
 - bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung,
 - wenn durch das Verhalten des Kindes oder des Sorgeberechtigten für den Betrieb der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht,
 - wenn die Persönlichkeitsrechte des Personals der Kindertagesstätte verletzt werden
 - wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung eines Beitrags länger als zwei Monate in Verzug sind.
 - wenn nach Betreuungsbeginn in der Krippe die Einkommensnachweise der Sorgeberechtigten trotz dreifacher, schriftlicher Aufforderungen nicht eingereicht werden.
 - b) durch die/den Sorgeberechtigten
 - bei Wohnortwechsel,
 - sonstigen, schwerwiegenden Gründen (wie z.B. schwerer Erkrankung des Kindes)
 - im Fall der Erhöhung des Elternbeitrages um mehr als 10% gemäß § 15.
- 3) Die Beitragspflicht endet hierbei automatisch zum Monatsende.

§ 19 Elternvertretung

Es wird gewünscht, dass die Eltern sich aktiv an der Elternarbeit beteiligen und die Eltern Der Elternbeirat wird im Rahmen der Bestimmungen des § 10 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) beteiligt.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer als Schuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes betreffen.
- 2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € je Verstoß geahndet werden.
- 3) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist die zugeteilte Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Hauptverwaltungsbeamte (§ 3 Abs. 2, Satz 2 BbgKVerf)

zuständig. Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.

§ 21 *Datenschutz*

- 1) Die persönlichen Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes/ der Kinder unterliegen dem Datenschutz.
- 2) Der Elternbeitrag zur Betreuung des Kindes wird von der Gemeinde Hinte erhoben. Zu diesem Zweck werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, sowie die Aufnahmedaten und Anmelddaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Kinder und/ oder der Personensorgeberechtigten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weiter gegeben. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn die Speicherung rechtlich oder nach Erfüllung des Zwecks nicht mehr erforderlich oder die Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist oder wenn sie von den Personensorgeberechtigten beantragt wurde.
- 3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 22 *Übergangsregelung*

Bestehende Verträge zur Betreuung des Kindes behalten ihre Gültigkeit. Die aktuellen Bestimmungen dieser Ordnung finden ab dem 01.08.2021 Anwendung auf das Vertragsverhältnis. Die Personensorgeberechtigten haben diesbezüglich ein außerordentliches Kündigungsrecht.

§ 23 *Inkrafttreten*

Die Benutzungs- und Elternbeitragsordnung tritt mit Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 in Kraft.

Hinte, 29.06.2021

U. Redenius
Bürgermeister